

## Die Körperverletzung im Amt

Prof. Dr. Torsten Noak, LL.M., Villingen-Schwenningen\*

<b>I. Einführung.....</b>	<b>59</b>
<b>II. Einzelne Aspekte des § 340 StGB .....</b>	<b>60</b>
1. Täterkreis: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und gleichgestellte Personen.....	60
2. Tathandlung: Körperverletzung während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begehen oder begehen lassen .....	61
a) Körperverletzung (§ 340 Abs. 1, Abs. 3 StGB) .....	61
b) Während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst .....	62
c) Begehen und Begehenlassen .....	63
aa) Aktive unmittelbare Täterschaft, mittelbare Täterschaft, Mittäterschaft .....	63
bb) Unterlassen.....	64
(1) Alleinige Beteiligung des Amtsträgers .....	64
(2) Mehrere Beteiligte.....	64
cc) „Anstiftung“ .....	65
dd) „Beihilfe“ .....	66
ee) Versuch.....	66
3. Rechtfertigungsfragen .....	67
4. Teilnahme an der Körperverletzung im Amt.....	68

### I. Einführung

§ 340 Abs. 1 StGB stellt unter Strafe, dass ein Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt. Abs. 2 ordnet die Versuchsstrafbarkeit an und Abs. 3 erklärt „§§ 224 bis 229 [...] für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend“ anwendbar. Weil die Vorschrift Körperverletzungs- und Amtsdelikte verbindet und in den 30. Abschnitt „Straftaten im Amt“ einsortiert ist, geht ihr Schutzgut über die körperliche Integrität hinaus und erfasst auch das Allgemeininteresse an einer ordnungsgemäßen Amtsführung.<sup>1</sup> Diese Janusköpfigkeit des § 340 StGB und seine Verquickung mit den allgemeinen strafrechtlichen Lehren, insbesondere denen von Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 ff. StGB), machen die Körperverletzung im Amt zu einem interessanten Straftatbestand von hohem didaktischem Wert. Seine zentralen Probleme sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

\* Der Autor ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen.

<sup>1</sup> H.M., siehe nur *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 2; *Dorsch*, in: Dorsch/Kaltenbach/Schütze, Besonderer Teil, Strafrecht für Polizeistudium und -praxis, 2025, Rn. 1581. Die Konsequenzen dieses Befundes für eine mögliche Einwilligung (§ 228 StGB) werden unter Punkt II. 4. aufgezeigt.

## II. Einzelne Aspekte des § 340 StGB

### 1. Täterkreis: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und gleichgestellte Personen

*Fall 1:* Der beim Bundesland T angestellte Gymnasiallehrer G hat es mit einer lautstarken und unaufmerksamen Schulklasse der siebenten Jahrgangsstufe zu tun. Aus Verärgerung gibt er dem Rädelführer R eine schmerzhaft Backpfeife.<sup>2</sup>

Taugliche Täter der Körperverletzung im Amt sind Amtsträger. Näheres erläutert § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Dieser erfasst gem. lit. a Beamte und Richter. Die Beamten sind solche im staatsrechtlichen Sinne, mit denen der Staat unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde ein Beamtenverhältnis begründet hat. Dies sind z.B. Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte oder – jedenfalls in der Regel – Professoren.<sup>3</sup> Richter sind Berufs- oder ehrenamtliche Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB). § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB, dem z.B. der Bundespräsident oder Mitglieder von Bundes- oder Landesregierungen subsumiert werden können,<sup>4</sup> spielt im Zusammenhang mit § 340 StGB keine Rolle, anders jedoch § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB: Zu Personen, die „sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen“ gehören besonders die Mitarbeiter der Exekutive, die nicht in einem Beamten-, sondern einem Angestelltenverhältnis stehen, z.B. an Universitäten, Schulen oder in Ordnungsbehörden.<sup>5</sup> Gem. § 48 Abs. 1 WStG sind auch Offiziere und Unteroffiziere taugliche Täter der Körperverletzung im Amt, denn diese stehen den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amt gleich. Weil die Körperverletzung im Amt ihren Anwendungsbereich auf die Personengruppe der Amtsträger beschränkt, ist sie ein sog. Sonderdelikt<sup>6</sup> und auch ein Amtsdelikt<sup>7, 8</sup>.

*Zu Fall 1:* Auch wenn G nicht verbeamtet ist, ist er dennoch tauglicher Täter der Körperverletzung im Amt. Durch die Aufnahme des Angestelltenverhältnisses beim Land T ist er gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB dazu bestellt, bei der Schule als Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Deshalb ist er Amtsträger. Weil auch die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen, hat er sich gem. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Siehe BGH NStZ 1993, 591.

<sup>3</sup> Siehe Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 59 Rn. 8.

<sup>4</sup> Dazu Sinner, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 11 Rn. 19.

<sup>5</sup> Näher zur „Bestellung“ BGHSt 43, 96 (101 ff.); Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 11 Rn. 24.

<sup>6</sup> Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 340 Rn. 1; Schütze, Allgemeiner Teil, Strafrecht für Polizeistudium und -praxis, 2024, Rn. 37; eingehend zu den Sonderdelikten Nestler, Jura 2017, 403.

<sup>7</sup> Siehe Voßen-MacCormaic, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 2.

<sup>8</sup> Zur Differenzierung der „echten“ und „unechten“ Sonder- und Amtsdelikte siehe Punkt 4.

<sup>9</sup> Obgleich keiner Erwähnung (mehr) wert, sei darauf hingewiesen, dass es ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht von Lehrkräften an Schulen, auf das sich diese zur Rechtfertigung begangener Körperverletzungen im Amt gegenüber Schülern berufen könnten, nicht gibt; siehe etwa Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 62 Rn. 7.

## 2. Tathandlung: Körperverletzung während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begehen oder begehen lassen

### a) Körperverletzung (§ 340 Abs. 1, Abs. 3 StGB)

Des Weiteren muss der Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht werden. § 340 Abs. 1 StGB erfasst Taten gem. § 223 StGB, der Täter muss durch seine Handlung also vorsätzlich eine andere Person (kausal und objektiv zurechenbar) körperlich misshandeln oder an der Gesundheit schädigen.<sup>10</sup> Ob die andere Person selber Amtsträger ist oder nicht, ist gleichgültig,<sup>11</sup> Einschränkungen ergeben sich durch die notwendige Beziehung zur Dienstausbübung.<sup>12</sup> Weil § 340 Abs. 1 StGB alle Merkmale des § 223 StGB enthält, mit der Amtsträgereigenschaft und der Beziehung zur Dienstausbübung aber noch weitere, die das Unrecht der Tat erhöhen,<sup>13</sup> handelt es sich bei § 340 Abs. 1 StGB um eine Qualifikation des § 223 Abs. 1 StGB.<sup>14</sup> Die Untergrenze des Strafrahmens ist in § 340 Abs. 1 StGB um drei Monate erhöht, während für minder schweren Fällen der Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB vorgesehen ist (§ 340 Abs. 1 S. 2 StGB). Im Gegensatz zur Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB bedarf es für die Verfolgung des § 340 Abs. 1 StGB keines Strafantrags, denn § 230 StGB, der den Strafantrag jedenfalls als Regelfall vorsieht, wurde in die Verweisungsnorm des § 340 Abs. 3 StGB nicht aufgenommen.<sup>15</sup>

Infolge des Verweises in § 340 Abs. 3 StGB auf „§§ 224 bis 229 StGB“ gibt es auch die gefährliche Körperverletzung im Amt, die Misshandlung von Schutzbefohlenen im Amt, die schwere Körperverletzung im Amt, die Verstümmelung weiblicher Genitalien im Amt, die Körperverletzung mit Todesfolge im Amt und die fahrlässige Körperverletzung im Amt.<sup>16</sup> Dies ist bei der Bezeichnung der angewendeten Straftatbestände zu verdeutlichen, also beispielsweise bei der Begehung einer gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs durch die Angabe „§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB“.

Bei den Varianten des § 340 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. §§ 224, 225, 226, 226a, 227 StGB handelt es sich um Qualifikationen des § 340 Abs. 1 StGB, ohne dass eine Erhöhung der Strafrahmen vorgenommen wurde.<sup>17</sup> Diese sind den Tatbeständen der §§ 224 ff. StGB zu entnehmen (nicht etwa § 340 Abs. 1 StGB).<sup>18</sup> Relevant ist die Verweisung in § 340 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB aber deshalb, weil sie dazu führt, dass die strengeren Beteiligungsvorgaben des § 340 Abs. 1 StGB gelten. Diese liegen – wie zu zeigen sein wird – besonders darin, dass Verhaltensweisen, die sonst als Teilnahme zu qualifizieren sind, für den Amtsträger i.R.d. § 340 StGB als „Begehenlassen“ zur Täterschaft aufgewertet werden.<sup>19</sup> Dies trifft auf die fahrlässige Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. § 229 StGB) zwar nicht zu, denn dort gelten die allgemeinen Fahrlässigkeitsvoraussetzungen<sup>20</sup> und der Strafrahmen

<sup>10</sup> Zu § 223 StGB ausführlich *Hardtung*, JuS 2008, 864.

<sup>11</sup> *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 340 Rn. 9.

<sup>12</sup> Siehe unter b).

<sup>13</sup> Zu dieser Definition der Qualifikation *Hardtung/Putzke*, Examinatorium, Strafrecht AT, 2016, Rn. 846.

<sup>14</sup> *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 13.

<sup>15</sup> Siehe *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 340 Rn. 9.

<sup>16</sup> *Wolters*, JuS 1998, 582 (586); zu §§ 224, 225, 226, 227 und 229 StGB *Hardtung*, JuS 2008, 960 ff. und 1060 ff.

<sup>17</sup> Kritisch deshalb *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 340 Rn. 27.

<sup>18</sup> *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 13.

<sup>19</sup> Dazu unter c).

<sup>20</sup> Näher *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 52 Rn. 1 ff.; *Schlehofer/Putzke/Scheinfeld*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2024, Rn. 559 ff.

des § 229 StGB. Weil in § 340 Abs. 3 StGB aber – wie erwähnt – auf § 230 StGB nicht verwiesen wird, ist auch die fahrlässige Körperverletzung im Amt kein Antrags-, sondern ein Officialdelikt.<sup>21</sup>

#### b) Während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst

*Fall 2:* Professor P betreut die Promotion seiner Doktorandin D. Er hat es sich zur Gewohnheit gemacht, D in seiner Sprechstunde für „Vergehen“ wie das Auslassen eines Seminars oder die Abgabe einer nicht fehlerfreien Präsentation zu „züchtigen“. Hierzu schlägt P der D sowohl mit der flachen Hand als auch einem etwa 60 cm langen Bambusstock auf das Gesäß. D hat zuvor in die Taten eingewilligt, weil P damit drohte, anderenfalls das Promotionsverhältnis zu beenden.<sup>22</sup>

Um einen hinreichenden Bezug zu den Amtsdelikten herzustellen, setzt § 340 StGB voraus, dass die Körperverletzung während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst des Amtsträgers geschieht. Ersteres verlangt eine Körperverletzung in der Dienstzeit, also einer Zeit „in der der Täter befugtermaßen als Amtsträger tätig ist“<sup>23</sup>. Dies genügt jedoch nicht, es bedarf zudem eines sachlichen Zusammenhanges zur konkreten Diensttätigkeit; der Täter muss in seiner Rolle als Amtsträger agieren.<sup>24</sup> Notwendig ist der Missbrauch der Amtsgewalt, rein privat motivierte Taten fallen aus dem Bereich des § 340 StGB auch dann heraus, wenn sie sich gegen andere Amtsträger richten.<sup>25</sup> Eine offene Erkennbarkeit des Dienstbezugs ist hingegen nicht notwendig, weshalb ein verdeckter Ermittler (vgl. § 110a StPO) die Voraussetzung „während der Dienstausbübung [des] Dienstes“ innerhalb seiner Legende (§ 110a Abs. 2 StPO) erfüllen kann.<sup>26</sup> Die Alternative „in Beziehung auf seinen Dienst“ ist Handlungen außerhalb der Dienstzeit vorbehalten, die aber auch in sachlichem Zusammenhang mit der bestimmten Dienstausbübung stehen müssen. Die Körperverletzung außerhalb der Dienstzeit muss „durch die Dienstausbübung veranlasst sein“<sup>27</sup>, etwa in einem Fall, in dem ein Polizeibeamter im privaten Kontext auf einen Zeugen trifft und auf diesen körperlich einwirkt, um ihn zu einer bestimmten Aussage zu bewegen.<sup>28</sup>

*Zu Fall 2:* Professor P hat „während der Ausübung seines Dienstes“ gehandelt, denn einerseits fanden die Züchtigungen in der Promotionsprechstunde statt, einem seiner Berufstätigkeit gewidmeten Zeitraum, andererseits missbrauchte P seine überlegene Stellung als Promotionsbetreuer, denn ohne seine Drohungen, das Doktorandenverhältnis zu beenden, hätte D in die Schläge nicht eingewilligt. Dass die jeweiligen Zustimmungen keine rechtfertigende Kraft entfaltet, folgt daraus, dass sie wegen

<sup>21</sup> Siehe *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 340 Rn. 9.

<sup>22</sup> Siehe BGH NStZ-RR 2023, 177.

<sup>23</sup> *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 8.

<sup>24</sup> Dazu *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 340 Rn. 4; *Freund/Telöken*, ZJS 2012, 796 (801).

<sup>25</sup> Siehe *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 48. Aufl. 2025, Rn. 278.

<sup>26</sup> Dazu *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 7.

<sup>27</sup> *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 340 Rn. 13.

<sup>28</sup> Siehe *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 9.

der Zwangslage der D nicht frei von Willensmängeln waren. P ist also zu Recht wegen (z.T. gefährlicher) Körperverletzung im Amt verurteilt worden.<sup>29</sup>

### c) Begehen und Begehenlassen

#### aa) Aktive unmittelbare Täterschaft, mittelbare Täterschaft, Mittäterschaft

*Fall 3:* Weil Z Passanten körperlich attackiert und beleidigt hat, wird er zwecks Identitätsfeststellung (§ 163b Abs. 1 StPO) von mehreren Polizeibeamten zur Dienststelle verbracht. Dort beruhigt er sich nicht und wird gefesselt. In der Folgezeit provoziert er Polizeiobermeister P verbal, der ihn daraufhin ins Gesicht schlägt.<sup>30</sup>

*Fall 4:* Krankenpfleger K ist in einer öffentlichen Maßregelvollzugsklinik tätig, in der Straftäter, deren Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB angeordnet worden ist, vom Alkohol entwöhnt werden. Dort eingewiesen ist A, der mehrere Straftaten im Zustand alkoholbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen hat. A überredet K, ihm pro Woche zwei bis drei Flaschen hochprozentigen Alkohol in die Klinik zu „liefern“, die A heimlich konsumiert. Dies bewirkt, dass A Magenschmerzen und Entzugserscheinungen wie Zittern, Schlafstörungen und Alpträume erleidet. Derlei Folgen hat K als erfahrener Suchtpfleger vorhergesehen und billigend in Kauf genommen.<sup>31</sup>

Zur Auslegung der Begriffe „Begehen“ und „Begehenlassen“ ist auf § 25 StGB Bezug zu nehmen, die zentrale Vorschrift des StGB zur Täterschaft. Es besteht Einigkeit, dass die unmittelbare Täterschaft (das „Selbstbegehen“, § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) und die Mittäterschaft (die „gemeinschaftliche Begehung“, § 25 Abs. 2 StGB) ein „Begehen“ i.S.d. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB darstellen.<sup>32</sup> Bzgl. der mittelbaren Täterschaft (dem „Begehen durch einen anderen“, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) ist die Einordnung umstritten, wobei sich zwei Wortlautargumente gegenüberstehen: zum einen, dass die mittelbare Täterschaft zwanglos als „begehen lassen“ angesehen werden kann,<sup>33</sup> zum anderen (und wegen der stärkeren Anbindung an § 25 Abs. 1 StGB vorzugswürdig), dass auch der mittelbare Täter gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB die Tat „begeht“.<sup>34</sup> Ergebnisrelevant ist der Streit nicht, denn „Begehen“ und „Begehenlassen“ sind gleichwertig.<sup>35</sup>

*Zu Fall 3:* P hat die Körperverletzung im Amt als unmittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) selbst „begangen“, § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB.

<sup>29</sup> Zudem sah der BGH wegen der Drohungen, das Promotionsverhältnis zu beenden, die Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 StGB) als erfüllt an, siehe BGH NSTZ-RR 2023, 177 f.

<sup>30</sup> Siehe OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 6.5.2025 – 11 L 2/24.

<sup>31</sup> Angelehnt an BGH NJW 1983, 462.

<sup>32</sup> Siehe *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 9; *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 10.

<sup>33</sup> So etwa *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 340 Rn. 2b; *Voßen-MacCormaic*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 10.

<sup>34</sup> Etwa *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 340 Rn. 3; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 340 Rn. 17

<sup>35</sup> *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 9.

Zu Fall 4: K hat eine gefährliche Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) „begangen“. Es handelt sich um einen Fall der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB): K ist Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB).<sup>36</sup> Er hat A vorsätzlich „durch einen anderen“ – nämlich A selbst, der sich tatbestandslos den Alkohol zugeführt hat – kausal und objektiv zurechenbar körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.<sup>37</sup> Die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegen auch vor, denn Alkohol ist Gift,<sup>38</sup> das K dem A (durch A selber) beigebracht hat, also in einer Art dem Körper des A zugeführt, die geeignet war, die gesundheitsschädigende Wirkung zu entfalten.<sup>39</sup>

## bb) Unterlassen

### (1) Alleinige Beteiligung des Amtsträgers

Beim Unterlassen ist danach zu unterscheiden, ob andere Personen an dem Geschehen beteiligt sind oder nicht. Gibt es niemanden, der neben dem Amtsträger aktiv etwas zu der Tat beiträgt oder garantenpflichtwidrig unterlässt, z.B. bei Naturereignissen oder Unglücken,<sup>40</sup> kommt als Handlungsalternative schon sprachlich nur ein „Begehen“ in Frage. Denn jemand, den man i.S.d. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB eine Tat „begehen lassen“ könnte, ist nicht vorhanden.<sup>41</sup> Somit steht Art. 103 Abs. 2 GG in diesen Fällen der Gegenauffassung, die jedes Unterlassen als „Begehenlassen“ einordnet,<sup>42</sup> entgegen.<sup>43</sup> Ein solches „Begehen“ durch Unterlassen ist ein Fall der unechten Unterlassungsdelikte gem. § 13 StGB, verbunden mit der Möglichkeit der Strafmilderung gem. § 13 Abs. 2 StGB.<sup>44</sup>

### (2) Mehrere Beteiligte

Fall 5: Der Polizeibeamte X fährt Streife und sieht, wie ein Passant von einem anderen körperlich angegangen wird. Er fährt weiter und unternimmt nichts.<sup>45</sup>

<sup>36</sup> Zur Amtstätigkeit bei einer Tätigkeit im staatlichen Gesundheitswesen OLG Karlsruhe NJW 1983, 352.

<sup>37</sup> BGH NJW 1983, 462; die Strafbarkeit scheidet laut dem BGH nicht an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, denn es fehle A am „Hemmungsvermögen im Hinblick auf den Wert der Erhaltung der eigenen Gesundheit“. Deshalb begründe die Veranlassung der Selbstschädigung auch im Falle eines Rauschzustandes eine mittelbare Täterschaft. Vergleichbares gilt für die Einwilligung (§ 228 StGB; zu ihr noch unter 3.), die Einwilligungsfähigkeit voraussetzt (siehe *Dölling*, in: *Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 228 Rn. 5), welche A aufgrund seiner seelischen Störungen nicht besitzt. Als Fall des Unterlassens sieht die Konstellation *Hecker*, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 6.

<sup>38</sup> Siehe etwa *Eschelbach*, in: *BeckOK StGB*, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 15.5.

<sup>39</sup> Siehe *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 10 m.w.N.

<sup>40</sup> Siehe *Grünewald*, in: *LK-StGB*, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 9. Ein Beispiel bietet die Entscheidung LG Bad Kreuznach, Urt. v. 31.5.2012 – 1024 Js 6294/10 Ns, die u.a. die Verurteilung eines Forstamtsmitarbeiters zum Gegenstand hat, der es im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterlassen hatte, einen gefährlich gelegenen Baumstamm zu sichern. Dieser löste sich und verursachte erhebliche Verletzungsfolgen.

<sup>41</sup> *Fischer*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 72. Aufl. 2025, § 340 Rn. 2b; *Kudlich*, in: *SSW-StGB*, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 7; *Voßen-MacCormaic*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 18.

<sup>42</sup> *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 340 Rn. 3; *Kuhlen/Zimmermann*, in: *NK-StGB*, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 10.

<sup>43</sup> Zutreffend *Kudlich*, in: *SSW-StGB*, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 7.

<sup>44</sup> *Fischer*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 72. Aufl. 2025, § 340 Rn. 2b.

<sup>45</sup> Beispiel von *Wolters*, in: *SK-StGB*, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 340 Rn. 8.

*Fall 6 (Abwandlung von Fall 3):* Bevor der Polizeibeamte P den Z schlägt, kündigt er dies seinem im Dienstrange gleichen Kollegen Q an. Dieser schaut tatenlos zu.

Sind andere Personen beteiligt, die die Körperverletzung „begehen“, liegt ein „Begehenlassen“ des Amtsträgers vor, wenn er nicht einschreitet, obgleich er zum Einschreiten verpflichtet ist. Es handelt sich dann um ein echtes Unterlassungsdelikt, bei dem die Strafmilderung gem. § 13 Abs. 2 StGB nicht greift.<sup>46</sup> Die allgemeinen Regeln des Unterlassens sind (entsprechend) heranzuziehen, der Amtsträger muss also insbesondere garantenpflichtig für die körperliche Unversehrtheit des verletzten Dritten sein und die Möglichkeit haben, einzugreifen.<sup>47</sup>

Dieser Befund ist unstrittig, soweit der aktiv Begehende ein „Extraneus“ ist, der die besondere persönliche Qualifikation des Sonderdelikts nicht erfüllt, im Falle von § 340 StGB also ein Nichtamtsträger. Handelt es sich hingegen um einen „Intraneus“, im hiesigen Zusammenhang also einen Amtsträger, wird im Schrifttum weiter differenziert: Ein tatbestandsmäßiges Begehenlassen, so wird vorgetragen, komme nur in Betracht, wenn der Nichteinschreitende dem handelnden „Intraneus“ (laufbahn- und aufsichtsrechtlich) übergeordnet sei; bei Gleich- oder Unterordnung sei nur *Teilnahme* an dem *Begehen des anderen Amtsträgers* gegeben.<sup>48</sup> Dem ist nicht zu folgen, denn dem Wortlaut des § 340 StGB ist eine derartige Differenzierung nach Rangverhältnissen nicht zu entnehmen.<sup>49</sup> § 357 StGB zeigt indes, dass dem Gesetzgeber eine solche Einteilung bekannt ist. Zudem passt es gerade zu der in § 340 StGB geschaffenen Verbindung der Körperverletzungs- und Amtsdelikte, die Amtsträger, die ihren Dienstpflichten gemäß für die körperliche Unversehrtheit anderer Personen einzustehen haben, im Falle der Verletzung ihrer Pflichten nicht als Randfiguren, sondern Täter zu bestrafen.<sup>50</sup>

*Zu den Fällen 5 und 6:* In beiden Fällen sind die nichthindernden Garanten, in Fall 5 X und in Fall 6 Q, als Täter der Körperverletzung im Amt gem. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB zu bestrafen. Sie sind gegen die Körperverletzungen nicht eingeschritten, obgleich sie wegen ihrer aus den Polizeigesetzen folgenden Obliegenheiten dazu verpflichtet waren und die faktische Möglichkeit dazu besaßen. Dass Q und P in Fall 6 im Dienstrang gleich sind, ist für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich.<sup>51</sup> Eine Strafmilderung gem. § 13 Abs. 2 StGB kommt in beiden Fällen nicht in Betracht.

### cc) „Anstiftung“

Wer als Amtsträger im dienstlichen Zusammenhang eine Handlung vornimmt, die nach den allgemeinen Regeln eine Anstiftung (§ 26 StGB) zur Körperverletzung wäre, „lässt“ eine Körperverletzung i.S.d. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB „begehen“. Denn wer den Begehenden – gleich, ob dieser Intra- oder

<sup>46</sup> Siehe etwa *Gaede*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 13 Rn. 65; *Tag*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 13 Rn. 36.

<sup>47</sup> *Voßen-MacCormaic*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 17.

<sup>48</sup> *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 340 Rn. 8; folgend *Voßen-MacCormaic*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 15.

<sup>49</sup> *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 10; zugestanden von *Voßen-MacCormaic*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 15.

<sup>50</sup> Als „Schutzzweck der Norm“ bei *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 6.

<sup>51</sup> Nicht erfüllt sind in Fall 6 die Voraussetzungen des „gemeinschaftlichen Begehens“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), denn die erforderliche Gefahrerhöhung wird durch einen passiv danebenstehenden Beteiligten nicht bewirkt, siehe BGH NStZ 2016, 595; *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 21.



Extraneus ist – zur Tat „bestimmt“, in diesem also den Tatentschluss weckt,<sup>52</sup> initiiert mit dem Verursachen der Tatbereitschaft der anderen Person den ersten unverzichtbaren Schritt zur Körperverletzung, weshalb ihm sprachlich und inhaltlich ohne Weiteres attestiert werden kann, dass er den anderen die Tat „begehen lassen“ hat.<sup>53</sup>

#### dd) „Beihilfe“

*Fall 7 (weitere Abwandlung von Fall 3):* Der Polizeibeamte P kündigt Q an, dass er Z schlagen werde, woraufhin Q den P in seinem Vorhaben durch „gutes Zureden“ noch bestärkt.

Fälle, die sonst Beihilfe zur Körperverletzung wären, sind nicht so eindeutig ein „Begehenlassen“, weil der Gehilfenbeitrag, in Fall 7 also die psychische Unterstützung durch das Zureden, gerade nicht das Gewicht eines „Bestimmens“ bei der Anstiftung besitzt.<sup>54</sup> Gleichwohl werden auch solche Verhaltensweisen im Schrifttum als täterschaftliches „Begehenlassen“ in den Tatbestand des § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB eingeordnet mit der Folge, dass die sonst zwingende Strafmilderung des § 27 Abs. 2 S. 2 StGB nicht zum Zuge kommt.<sup>55</sup> Den Grund dafür hat *Kudlich* herausgearbeitet und aufgezeigt, dass die beschriebene verschärfte Regelung nur Amtsträger trifft, die die Körperverletzung – auf den Punkt gebracht – in Beziehung auf ihren konkreten Dienst begehen lassen, die also neben dem Hilfeleisten zugleich ihre regelmäßig bestehende Verpflichtung missachten, die andere Person von dem Begehen abzuhalten.<sup>56</sup> Deshalb bestraft man in diesen Fällen in Wahrheit nicht den Gehilfenbeitrag, sondern das garantenpflichtwidrige und mögliche Unterlassen des Eingreifens.

*Zu Fall 7:* Auch in diesem Fall hat Q somit eine Körperverletzung im Amt verwirklicht, nämlich als „Begehenlassen“ der Körperverletzung gem. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB.

#### ee) Versuch

§ 340 Abs. 2 StGB stellt den Versuch der Körperverletzung im Amt unter Strafe. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln, insbesondere für das unmittelbare Ansetzen (vgl. § 22 StGB) bei unmittelbarer Täterschaft, mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft sowie beim Unterlassen.<sup>57</sup> Zu beachten ist allerdings eine Besonderheit: Wer als Amtsträger versucht, in einer anderen Person den Tatentschluss zu einer vorsätzlichen Körperverletzung zu wecken, muss stets eine Bestrafung wegen eines versuchten „Begehenlassens“ gem. §§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 (ggf. i.V.m. Abs. 3), Abs. 2, 22 StGB fürchten,<sup>58</sup> während für Nichtamtsträger die versuchte Anstiftung zu Körperverletzungsdelikten gem. § 30 Abs. 1 StGB solange straflos ist, wie es sich nicht um die Verbrechen der §§ 226, 226a und 227 StGB handelt.

<sup>52</sup> Zum Bestimmen siehe BGHSt 45, 373 (374); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 2.

<sup>53</sup> Siehe auch *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 9.

<sup>54</sup> Zum „Unwertgefälle“ von Anstiftung und Beihilfe *Schlehofer/Putzke/Scheinfeld*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2024, Rn. 158.

<sup>55</sup> Siehe etwa RGSt 59, 86; *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 10; *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 6; a.A. *Lilie*, in: LK-StGB, Bd. 8, 12. Aufl. 2009, § 340 Rn. 10.

<sup>56</sup> Zutreffend *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 7.

<sup>57</sup> Näheres bei *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 15 Rn. 38 ff., § 20 Rn. 795 ff., § 20 Rn. 123, § 18 Rn. 145; ausführlich *Bosch*, Jura 2011, 909.

<sup>58</sup> *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 11.



### 3. Rechtfertigungsfragen

*Fall 8:* Nach einer Trunkenheitsfahrt wird der Beschuldigte B zur Polizeiwache verbracht. Kriminalhauptkommissar K ordnet eine Blutprobe als körperliche Untersuchung an (§ 81a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StPO). Als der gerufene Amtsarzt erscheint und die Maßnahme durchführen will, wehrt sich B mit Händen und Füßen. K wendet deshalb (verhältnismäßigen) unmittelbaren Zwang an, um die Blutprobe durchzusetzen. Die Anwendung der Polizeigriffe verursacht bei B Hämatome an beiden Armen und am Oberkörper. Dies hat K billigend in Kauf genommen.

Für die Körperverletzung im Amt gelten die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, namentlich die Notwehr (§ 32 StGB) und der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB). Darüber hinaus können sich Amtsträger, die Zwangsbefugnisse im Rahmen des Polizei- oder Strafprozessrechts<sup>59</sup> ausüben und tatbestandsmäßige Körperverletzungen im Amt verwirklichen, womöglich zur Rechtfertigung auf die jeweilige Befugnisnorm (Beispiele: §§ 81a, 81b Abs. 1, 127 Abs. 2 StPO) stützen. Voraussetzung ist, dass deren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.<sup>60</sup>

*Zu Fall 8:* K hat als Amtsträger eine tatbestandsmäßige Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB) verwirklicht, denn er hat B durch die Polizeigriffe körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Dies geschah während der Ausübung seines Dienstes, er handelte auch vorsätzlich. Rechtswidrig war die Tat jedoch nicht, denn die Durchsetzung der Blutprobe war von § 81a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StPO gedeckt: Die Blutprobe wird beim Beschuldigten bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) angeordnet, um die Blutalkoholkonzentration zu bestimmen, die für das Strafverfahren von Bedeutung ist. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Blutentnahme gibt es keine Anhaltspunkte, die Anwendung des Zwanges zu ihrer Durchsetzung geschah laut Sachverhalt ebenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.<sup>61</sup>

Ebenfalls anwendbar ist der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung. Dies folgt daraus, dass die Verweigerung in § 340 Abs. 3 StGB auch § 228 StGB erfasst, der die Einwilligung in Körperverletzungen grundsätzlich anerkennt.<sup>62</sup> Problematisch ist, dass die Körperverletzung im Amt – wie am Anfang des Beitrags erwähnt – neben dem Individualrechtsgut der körperlichen Unversehrtheit auch das Allgemeininteresse an einer gesetzmäßigen Amtsführung schützt, in dessen Beeinträchtigung nicht eingewilligt werden kann.<sup>63</sup> Mit der mittlerweile ganz herrschenden Auffassung im Schrifttum ist aber

<sup>59</sup> Zwangsmaßnahmen werden im Strafprozessrecht von den jeweiligen Ermächtigungsnormen als Annex legitimiert. Die (landesrechtlichen) Regelungen des Polizeirechts gelten nicht unmittelbar, sie können allenfalls als „Orientierungsmaßstab zur [...] Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit dienen“; Zitat bei Müller, Strafverfahrensrecht für Polizeistudium und -praxis, 2023, Rn. 254.

<sup>60</sup> Böse/Kappellmann, ZJS 2008, 290 (294); Grünwald, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 13; Singelstein, ZJS 2012, 229 (233); zur Rechtfertigung von Kindesentziehungen (§ 235 StGB) von Mitarbeitern des Jugendamts durch die Befugnis zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) Noak, in: Dürrschmidt/Majer, Jahrbuch des IAF der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, 2020, S. 107.

<sup>61</sup> Ausführlich zur körperlichen Untersuchung gem. § 81a StPO Bosch, Jura 2014, 50; Trurnit, Eingriffsrecht, 5. Aufl. 2024, Rn. 208 ff.

<sup>62</sup> Siehe Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 340 Rn. 3a; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 4; a.A. Jäger, JuS 2000, 31 (38); Redaktionsversehen.

<sup>63</sup> Siehe etwa Schlehofer/Putzke/Scheinfeld, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2024, Rn. 425.

davon auszugehen, dass bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Verletzten das Körperverletzungsunrecht aufgehoben wird und nur noch ein Verwaltungsunrecht übrigbleibt, das „isoliert nicht strafbar“ ist.<sup>64</sup> Wirksam ist die Einwilligung, wenn sie von Seiten des Verletzten im Zustand der Einwilligungsfähigkeit ohne Willensmängel vor der Tat kundgegeben wird und speziell bei Körperverletzungen eine Tat betrifft, die nicht gegen die guten Sitten (§ 228 StGB) verstößt.<sup>65</sup>

Somit wirken nicht nur solche Einwilligungen rechtfertigend, die „mit weiteren Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Eingriffsbefugnis“ begründen, etwa die Zustimmung des Beschuldigten zur zum Zwecke der körperlichen Untersuchung (§ 81a Abs. 1 S. 2 StPO) erfolgten Blutentnahme;<sup>66</sup> vielmehr kann Straflosigkeit auch eintreten, wenn die polizeiliche Maßnahme trotz der Einwilligung prozessual rechtswidrig bleibt. Theoretisch möglich<sup>67</sup> ist also, dass „Misshandlungen“ (§ 136a Abs. 1 S. 1 StPO) in polizeilichen Vernehmungssituationen als Körperverletzungen im Amt straflos sind, wenn der Beschuldigte, Zeuge oder Sachverständige vorher wirksam eingewilligt hat<sup>68</sup> – mag § 136a Abs. 3 S. 1 StPO (ggf. i.V.m. § 69 Abs. 3 StPO, § 72 StPO) das Verbot der Vernehmungsmethode auch von der Einwilligung entkoppeln und das strikte Beweisverwertungsverbot des § 136a Abs. 3 S. 2 StPO greifen.

#### 4. Teilnahme an der Körperverletzung im Amt

*Fall 9:* Steuerberater S überredet seinen Freund F, der als Justizvollzugsbeamter in der JVA tätig ist, den dort inhaftierten L zu verletzen, um diesem „die Abscheulichkeit seiner Tat zu verdeutlichen“. Dem kommt F nach.

*Fall 10 (Abwandlung von Fall 9):* S mahnt F an, doch auf jeden Fall den Schlagstock zu benutzen. So geschieht es.

*Fall 11 (weitere Abwandlung von Fall 9):* S überredet F, dieser möge einen Mitgefangenen des L zu der Tat überreden. Dies wird von F umgesetzt.

*Fall 12:* Der Polizeibeamte P verwirklicht auf der Dienststelle eine Körperverletzung im Amt gegenüber Z. A, der beste Freund des P, ist zufällig anwesend und beteiligt sich mit ebenbürtigen Schlägen an der Tat des P. A ist Beamter in einer Baubehörde und hat sonst nichts mit dem Polizeidienst zu tun.

Wer kein Amtsträger ist oder als Amtsträger nicht „während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst handelt“, kann nicht Täter der Körperverletzung im Amt sein. Möglich ist aber eine Teilnahme gemäß den allgemeinen Regeln der §§ 26 ff. StGB.

<sup>64</sup> Zutreffend *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 340 Rn. 20; *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 9; *Jansen*, ZIS 2019, 1 (6).

<sup>65</sup> Instruktiv dazu *Schlehofer*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, Vor § 32 Rn. 154 ff.; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 228 Rn. 15 ff.; *Rennicke*, ZJS 2019, 465.

<sup>66</sup> Siehe *Lilie*, in: LK-StGB, Bd. 8, 12. Aufl. 2009, § 340 Rn. 15.

<sup>67</sup> Siehe aber *Eidam*, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 136a Rn. 53, der darauf hinweist, dass „es mehr oder minder selbstverständlich sein dürfte, dass niemand in körperliche Misshandlungen oder in eine Quälerei einwilligen wird.“

<sup>68</sup> Anders *Küpper/Börner*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 2 Rn. 37, die bereits wegen des Verstoßes gegen die Amtspflicht die Sittenwidrigkeit i.S.d. § 228 StGB bejahen; dagegen mit Recht *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 340 Rn. 9.

Die Amtsträgereigenschaft ist ein besonderes persönliches Merkmal.<sup>69</sup> Fehlt diese beim Teilnehmer, ist zu eruieren, inwieweit § 28 StGB anwendbar ist. Die Vorschrift differenziert in Abs. 1 und Abs. 2 danach, ob es sich um ein *strafbegründendes* oder ein *strafmodifizierendes* Merkmal handelt.<sup>70</sup> Die meisten Stimmen gehen von letzterem aus, weil, so wird argumentiert, mit § 223 StGB ein Grunddelikt vorhanden sei, dessen Strafe bei Vorliegen der Amtsträgereigenschaft „geschärft“ werde. Man spricht von einem *unechten* Amtsdelikt und wendet § 28 Abs. 2 StGB an.<sup>71</sup> Richtigerweise ist jedoch zu unterscheiden: Soweit es um Fälle des „Begehens“ geht, ist der h.M. beizupflichten. Handelt es sich jedoch um Konstellationen, in denen Verhaltensweisen, die üblicherweise Teilnahmen wären, zum täterschaftlichen „Begehenlassen“ hochgestuft werden,<sup>72</sup> existiert kein entsprechendes Grunddelikt, auf das der Beteiligte als Täter zurückfällt. Insoweit kann § 340 StGB nur von Amtsträgern verwirklicht werden und ist ein *echtes* Amtsdelikt. Dann liegt ein strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal vor, und es gilt die Strafmilderungsvorschrift des § 28 Abs. 1 StGB.<sup>73</sup>

Eigenartig sind Fälle der Teilnahme an „begangenen“ qualifizierten Körperverletzungen im Amt gem. § 340 Abs. 3 StGB. Denn auch wenn die Amtsträgereigenschaft als besonderes persönliches Merkmal beim Anstifter oder Gehilfen fehlt, sind die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 StGB nicht erfüllt. Dies findet seinen Grund darin, dass die Strafraumen der §§ 224, 225, 226, 226a und 227 StGB durch § 340 Abs. 3 StGB nicht verändert werden, dort für den Amtsträger die Strafe also nicht „geschärft“ wird. Eine von der h.M. als Rechtsfolge an § 28 Abs. 2 StGB gekoppelte Tatbestandsverschiebung unterbleibt.<sup>74</sup>

Zum Schluss: Ist der Teilnehmer Amtsträger, hat aber nicht „während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst“ gehandelt, könnte man ebenfalls die Anwendung des § 28 StGB in Betracht ziehen. Dann müsste es sich bei dem „Dienstbezug“ wiederum um ein besonderes persönliches Merkmal handeln. Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Abgrenzung der persönlichen von den sachlichen Merkmalen an dem Kriterium, ob das Merkmal in dem jeweiligen Straftatbestand schwerpunktmäßig die Persönlichkeit des Täters oder seine Tat kennzeichnet.<sup>75</sup> Folgt man dem, spricht für ein besonderes persönliches Merkmal, dass bezogen auf den Amtsträger explizit verlangt wird, dass es sich um „*seinen* Dienst“ handelt. Dagegen wird man bei der Einordnung jedoch für ausschlaggebend halten müssen, dass die Voraussetzung überwiegend den objektiven Kontext beschreibt, in dem die Tat stattfindet: mit Bezug zur konkreten Amtsführung statt rein außerdienstlich motiviert. Somit liegt ein besonderes persönliches Merkmal nicht vor.

**Zu Fall 9:** F hat eine Körperverletzung im Amt gem. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB begangen. S hat ihn dazu angestiftet (§ 26 StGB). Weil S kein Amtsträger ist und es sich in den Fällen des „Begehens“ um ein strafscharfendes besonderes persönliches Merkmal handelt, gilt § 28 Abs. 2 StGB. Nach der herr-

<sup>69</sup> Siehe BGHSt 6, 260 (262); *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 15. In den Kategorien des § 14 Abs. 1 StGB ist es ein „besonderes persönliches Verhältnis“ also eine nach außen wirkende Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt, anderen Menschen, Dingen und Institutionen. Hierzu *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 28 Rn. 18 ff.; *Valerius*, Jura 2014, 15.

<sup>70</sup> Näheres bei *Mansouri*, ZJS 2024, 888 (890 f.).

<sup>71</sup> H.M., siehe z.B. *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 340 Rn. 8; *Voßen-MacCormaic*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 340 Rn. 36.

<sup>72</sup> Siehe oben Punkt 2. c) cc).

<sup>73</sup> Zutreffend *Kudlich*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 340 Rn. 14; siehe auch *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 15.

<sup>74</sup> *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 340 Rn. 6; *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 13.

<sup>75</sup> Siehe BGHSt 39, 326 (328); 63, 282 (284); zur Kritik *Haas*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 28 Rn. 9.

schenden sog. Tatbestandslösung wird der Tatbestand, aus dem der Beteiligte bestraft wird, zu dem Delikt verschoben, das ohne das besondere persönliche Merkmal vorliegt,<sup>76</sup> hier also die Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB. Somit ist S strafbar wegen Anstiftung zur Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 26 StGB. Für die Strafverfolgung ist ein Strafantrag erforderlich (§ 230 StGB).<sup>77</sup>

*Zu Fall 10:* F hat wegen des Einsatzes des Schlagstocks eine gefährliche Körperverletzung im Amt begangen. Dazu hat S angestiftet. Eine Tatbestandsverschiebung wie in Fall 10 unterbleibt jedoch, denn zwar fehlt S auch hier das besondere persönliche Merkmal, dieses schärft die Strafe jedoch nicht, weil der Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung im Amt gegenüber § 224 StGB nicht erhöht ist. Somit ist F strafbar gem. § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB.

*Zu Fall 11:* F hat die Körperverletzung im Amt „begehen lassen“ (§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB), weil er seinerseits in dem Mitgefangenen des L den Tatentschluss zu der Körperverletzung geweckt hat. Wie erläutert, wirkt das besondere persönliche Merkmal in diesen Fällen nicht strafscharfend, sondern strafbegründend, sodass S sich wegen Anstiftung zur Körperverletzung im Amt gem. §§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 26 StGB strafbar gemacht hat. Seine Strafe ist gem. § 28 Abs. 1 StGB zu mildern.

*Zu Fall 12:* P ist wegen der gemeinschaftlichen Tat einer gefährlichen Körperverletzung im Amt schuldig, § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. B ist zwar Amtsträger, hat aber keine Beziehung zur Polizeitätigkeit und handelt deshalb nicht „während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst“. Eine täterschaftliche Bestrafung gem. § 340 Abs. 1 StGB scheidet also aus. Es bleibt für ihn eine Strafbarkeit gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB sowie eine Beihilfe zu der gefährlichen Körperverletzung im Amt des P (§§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 3 StGB i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 4, 27 StGB), die auf Konkurrenzebene hinter der eigenen gefährlichen Körperverletzung zurücktritt.<sup>78</sup>

---

<sup>76</sup> Lehrreich hierzu *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 28 Rn. 15 ff.

<sup>77</sup> Siehe *Grünewald*, in: LK-StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 340 Rn. 1.

<sup>78</sup> Vgl. *Ingelfinger*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 27 Rn. 24 i.V.m. StGB § 26 Rn. 21.